

2812/AB
vom 19.11.2025 zu 3281/J (XXVIII. GP)
 **Bundesministerium**
**Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport**

bmwkms.gv.at

Andreas Babler, MSc

Vizekanzler

Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.763.236

Wien, 18. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 19. September 2025 unter der **Nr. 3281/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bestellungsmodalitäten der von der Bundesregierung bestellten Mitglieder im ORF-Stiftungs- und Publikumsrat“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Bewerbungen sind im Rahmen der letzten öffentlichen Ausschreibung gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 30f ORF-Gesetz für die Bestellung von Mitgliedern des ORF-Stiftungsrats eingegangen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Alter, Geschlecht, Profession, Parteizugehörigkeit etc.)*
 - a) *Bitte um Übermittlung einer Liste aller Bewerber.*

Aufgrund der öffentlichen Ausschreibung zur Interessent:innensuche haben 66 Interessent:innen (20 Frauen und 46 Männer) mit unterschiedlichen Ausbildungen und beruflichen Erfahrungen aus diversen Berufsgruppen (wie etwa Medienwissenschaftler:innen, Medienschaffende, Geschäftsführer:innen aus der Kreativ- und Kulturbranche, (ehemalige) Filmproduzent:innen, ehemalige Mitglieder des Stiftungsrates, Unternehmensberater:innen, Journalist:innen aus Print, TV, Radio und

Online, Techniker:innen, Manager:innen aus der Technologie- und Digitalwirtschaft uvm.) im Zusammenhang mit den in § 20 Abs. 1b ORF-G genannten Fachbereichen (Betriebswirtschaft, Controlling, Medienwirtschaft, Kommunikation, Technologie und Innovation sowie Rundfunk-, Urheber- und Medienrecht) Bewerbungen eingereicht. Personenbezogene Ausführungen zu Interessent:innen haben im Sinne der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungen des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) aus datenschutzrechtlichen Gründen zu unterbleiben.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Welche spezifischen fachlichen Qualifikationen und Ausbildungen wurden bei der Auswahl der von der Bundesregierung bestellten Mitglieder des ORF Stiftungsrats berücksichtigt?*
 - a) *Hat sich die Mitgliedschaft bei einer Partei bzw. einer Vorfeldorganisation einer Partei positiv bzw. hinderlich auf die Auswahlentscheidung als von der Bundesregierung entsandtes Mitglied im ORF-Stiftungsrat ausgewirkt?*
- *In welcher Weise wurde bei der Auswahl der Mitglieder des ORF-Stiftungsrats durch die Bundesregierung auf eine fachliche Ausgewogenheit im Gremium geachtet?*
- *Welche Gründe/Argumente waren letztendlich ausschlaggebend für die von der Regierung bzw. dem BMWKMS bestellten Mitglieder des Stiftungsrats? (Bitte um Aufschlüsselung nach Personen)*
 - a) *Wer war endverantwortlich für die getroffene Auswahl?*

Diesbezüglich ist auf die unter <https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-rnz> veröffentlichte Begründung im Beschluss des Ministerrates zu verweisen. Aus dieser Begründung der Bundesregierung (und daher nicht – wie die Anfrage zu suggerieren scheint – des BMWKMS) ergeben sich die Überlegungen zur konkreten Auswahl der betreffenden Personen unter dem Blickwinkel der fachlichen Eignung und Ausbildung und zur insgesamt bewirkten fachlichen Ausgewogenheit der Zusammensetzung. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu einer politischen Partei nahestehenden Organisation stellt jedenfalls kein gesetzliches oder sonst relevantes Auswahlkriterium dar. Soweit die Anfrage eruieren will, wer für die Auswahlentscheidung „endverantwortlich“ ist, darf darauf hingewiesen werden, dass es sich nach dem ORF-Gesetz um eine Entscheidung der Bundesregierung handelt, die im Wege eines Beschlusses des Ministerrates getroffen wird.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Bewerbungen sind im Rahmen der letzten öffentlichen Ausschreibung für die Bestellung von Mitgliedern des ORF-Publikumsrats eingegangen?*

Diesbezüglich ist auf die unter <https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-kns> veröffentlichte Bekanntmachung gemäß § 28 Abs. 5 ORF-Gesetz über die eingelangten Dreievorschläge für die Bestellung zu Mitgliedern des Publikumsrates des ORF zu verweisen, aus denen sich die Anzahl der aufgrund der öffentlichen Aufforderung erstatteten Vorschläge ergibt.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Welche Kriterien wurden bei der Auswahl der von der Bundesregierung bestellten Mitglieder des ORF-Publikumsrats angewendet?*
 - a) Welche Gründe/Argumente waren letztendlich ausschlaggebend für die von der Regierung bzw. dem BMWKMS bestellten Mitglieder des Publikumsrats aus den erstatteten Dreievorschlägen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Personen)*
 - b) Wurde in besonderem Maße auf das Vorliegen von Unvereinbarkeiten geachtet?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*
 - ii. Warum mussten mehrere Mitglieder des Publikumsrats aufgrund von Unvereinbarkeiten zurücktreten?*
 - c) Wer ist für die Überprüfung des Vorliegens von Unvereinbarkeiten nach dem ORF-G zuständig?*
 - d) Bitte um Übermittlung einer Liste aller Bewerber.*
 - e) Wer war endverantwortlich für die getroffene Auswahl?*
- *Inwiefern wurde bei der Bestellung der Mitglieder des ORF-Publikumsrats auf die Repräsentation verschiedener gesellschaftlicher Gruppen über die Vorgaben des ORF-G hinaus geachtet?*
 - a) Wie wurde die Balance der Gruppen nach dem ORF-G untereinander gewährleistet?*

Diesbezüglich – auch soweit die Anfrage die „Übermittlung einer Liste“ verlangt – ist auf die Begründung der unter <https://www.evi.gv.at/b/pi/bmk-rnz> und unter <https://www.evi.gv.at/b/pi/bml-sl5> bekannt gemachten Beschlüsse der Bundesregierung – und nicht, wie die Anfrage nahezulegen scheint, des BMWKMS – zu verweisen, aus der sich jeweils die Überlegungen zur konkreten Auswahl entnehmen lassen. Wie in den Beschlüssen jeweils ausgeführt, wird – weil auf das Vorliegen von Unvereinbarkeiten besonders geachtet wird – allen zu bestellenden Personen im Vorhinein abverlangt, eine persönlich unterfertigte Erklärung vorzulegen, dass bei ihnen keine Unvereinbarkeiten

gegeben sind. Die Begründung für diese seit der Novelle BGBI. I Nr. 83/2001 geübte und an sich mehrfach schon bewährte Verwaltungspraxis liegt darin, dass ausschließlich die zu bestellende Person selbst sämtliche Umstände kennt, die ihrer Bestellung entgegenstehen könnten und aus diesem Grund selbst eine allenfalls amtsweig vorgenommene Vorabprüfung – abgesehen von den datenschutzrechtlichen Vorschriften, die einer umfassenden Ermittlung personenbezogener Daten entgegenstehen – kein verlässliches und abschließendes Ergebnis liefern kann. Soweit die Anfrage noch eruieren will, wer für die Auswahlentscheidung „endverantwortlich“ ist, darf erneut darauf hingewiesen werden, dass es sich nach dem ORF-Gesetz um eine Entscheidung der Bundesregierung handelt, die im Wege eines Beschlusses des Ministerrates getroffen wird.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *Wie wird sichergestellt, dass die Bestellungsmodalitäten den verfassungsrechtlichen Geboten der Unabhängigkeit und des Pluralismus entsprechen?*
- *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Transparenz bei der Bestellung der Mitglieder des ORF-Stiftungs- und Publikumsrats zu erhöhen? Die Ausschreibung der Gremienmandate ist wie dargelegt kein taugliches Mittel für die Erhöhung der Transparenz.*
- *Wie wird gewährleistet, dass die öffentliche Ausschreibung und die Begründung der Beschlüsse der Bundesregierung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen?*
- *Welche Schritte plant Ihr Ressort, um zukünftige parteipolitische Einflussnahmen bei der Besetzung der ORF-Gremien durch die Bundesregierung zu verhindern?*

Die im ORF-Gesetz mit der Novelle BGBI. I Nr. 16/2025 vorgenommenen Änderungen tragen den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) in seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 2024, G 215/2022 vollinhaltlich Rechnung. Dies beginnt bei den Bestellungsrechten der Mitglieder des Stiftungsrates, bei denen dem VfGH zufolge kein ‚Übergewicht‘ bei der Bestellung durch die Bundesregierung im Vergleich zu der für die Vielfalt besonders relevante Gruppe der vom Publikumsrat zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrats bestehen darf. Weiters verlangte der VfGH auch eine Neugestaltung der Anforderungen an die Qualifikation der zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrates, indem die Bestellungsentscheidung des staatlichen Organs gesetzlich gebunden wird und nicht in das Belieben des staatlichen Organs gestellt ist. Beim Publikumsrat verlangte der VfGH, die Regelung so auszutarieren, dass die unmittelbar von repräsentativen Einrichtungen bestellten Mitglieder zumindest im selben Ausmaß im Publikumsrat vertreten sind wie die nunmehr von der Bundesregierung in Auswahl aus Vorschlägen bestellten Mitglieder. Es wurde dementsprechend mit der erwähnten Novelle genau

geregelt, wie bei der Auswahl vorzugehen ist. Dies beginnt mit der ‚Repräsentativität‘ der den Vorschlag einbringenden Institutionen als Basis für die Auswahlentscheidung und setzt sich beim einzuhalten Verfahren fort und zwar insbesondere, wenn es um die Kriterien der Auswahl aus den eingelangten Vorschlägen geht.

Konkret wurde daher das nach alter Rechtslage der Bundesregierung zukommende deutliche Übergewicht im Vergleich zu der für die Vielfalt besonders relevante Gruppe der vom Publikumsrat zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrats beseitigt, indem die von der Bundesregierung zu bestellenden Mitglieder auf sechs reduziert und im Sinne dieser vom VfGH hervorgehobenen besonderen Relevanz die Zahl der vom Publikumsrat zu bestellenden Mitglieder auf neun erhöht wurde.

Wiederum unter vollumfänglicher Einbindung der vom VfGH formulierten Vorgaben wurde die Bestellungsentscheidung des staatlichen Organs durch Anforderungen an die Qualifikation der zu bestellenden Mitglieder gesetzlich gebunden, damit unterschiedliche fachliche Anforderungen in Bezug auf die Aufgaben des Stiftungsrates eine aufgabenadäquate Entscheidungsfindung gewährleisten. Die nunmehr in den Abs. 1b und 1c in § 20 vorzufindenden Kriterien bezwecken, den diesbezüglichen Bestellungsvorgang der Bundesregierung eingehender zu determinieren und sehen daher vor, dass mit den bestellten Expertinnen und Experten bestimmte, im Gesetz vorgegebene und für das Tätigkeitsfeld des ORF zentrale Bereiche abgedeckt werden. Die Bundesregierung hat in einer Gesamtbetrachtung der bestellten Mitglieder auf eine ausgewogene Abdeckung unterschiedlicher für die Tätigkeit im Stiftungsrat relevanter Berufsfelder zu achten.

Der VfGH hat sich beim Publikumsrat in seinem Erkenntnis auf zwei wesentliche Punkte fokussiert: Die Neuregelung hat dementsprechend dafür Vorsorge getroffen, dass ein Gleichgewicht zwischen den direkt von bestimmten Institutionen bestellten Mitgliedern und den nunmehr von der Bundesregierung (und nicht mehr nur vom zuständigen Regierungsmitglied) bestellten Mitgliedern hergestellt ist. Die umfassenden neuen Regelungen in § 28 Abs. 4 bis 10 tragen der im Erkenntnis zum Ausdruck kommenden Wertung des VfGH Rechnung, dass es gegen das Unabhängigkeits- und Pluralismusgebot verstößt, dass das ORF-Gesetz nicht genau genug regelt, wie viele Mitglieder der einzelnen Gruppen bzw. Bereiche zu bestellen sind und welche Vorschläge von welchen Organisationen bzw. Einrichtungen berücksichtigt werden. In dem vom VfGH vorgegebenen Sinn wird daher exakt normiert, anhand welcher nunmehr explizit gesetzlich fixierter Kriterien bei der Auswahl vorzugehen ist. Dies beginnt schon bei der Frage der Repräsentativität, die von den den Vorschlag einbringenden Institutionen darzulegen ist (vgl. Abs. 5). Ausdrücklich vorgeschrieben ist auch das Erfordernis von

Dreiervorschlägen, wobei die geltenden Regelungen um einen Mechanismus ergänzt werden, wie vorzugehen ist, wenn von einer tatsächlich repräsentativen Einrichtung ein Vorschlag mit weniger als drei Personen erstattet wird (vgl. Abs. 6). Geregelt wird auch das einzuhaltende Verfahren, wenn für einen bestimmten Bereich gar kein Vorschlag einer repräsentativen Einrichtung bzw. Organisation eingereicht wird (Abs. 7). Abs. 8 bestimmt näher, nach welchen schrittweise zur Anwendung gelangenden Auswahlkriterien unter den denselben Bereich betreffenden eingelangten Vorschlägen tatsächlich repräsentativer Einrichtungen vorzugehen ist.

Was schließlich noch die in Frage 9 angesprochene Transparenz angeht, so ist besonders auf die ergänzten Veröffentlichungs-, Bekanntgabe- und Begründungspflichten der nunmehr geltenden Rechtslage in § 20 Abs. 1c und § 28 Abs. 5 und 10 ORF-Gesetz hinzuweisen. Auf diese Weise ist die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und die Beurteilung der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Formerfordernissen sichergestellt.

Andreas Babler, MSc

